

# Besuchsregelungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der aktuellen Corona-Verordnung des Sozialministeriums für Pflegeeinrichtungen und der Landesregierung treten ab dem **28.12.2021** für das Martha-Fackler-Heim folgende Besuchsregelungen in Kraft:

	<b>Verordnung Basisstufe</b> (Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)	<b>Verordnung Warnstufe</b> (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder ab 250 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)	<b>Verordnung Alarmstufe</b> (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 oder ab 390 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.) <b>und Alarmstufe II</b> (Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 oder ab 450 Intensivbetten mit Covid-19 Patienten belegt.)
Besuchszeiten	Montag bis Donnerstag von 12-18 Uhr und Freitag bis Sonntag von 14-18 Uhr	Montag bis Donnerstag von 12-18 Uhr und Freitag bis Sonntag von 14-18 Uhr	Montag bis Donnerstag von 12-18 Uhr und Freitag bis Sonntag von 14-18 Uhr
Nachweis eines Impfpass/Negativen Antigentests/Genesung	Nachweis erforderlich <b>*1</b>	Nachweis erforderlich <b>*1</b>	Nachweis erforderlich <b>*1</b>
Maske	FFP2-Maske/med. Maske	FFP2-Maske/med. Maske	FFP2-Maske
Besuchszahl	Keine Beschränkungen	1 Haushalt plus 5 weitere Personen <b>*2</b>	1 Haushalt plus 2 weitere Personen <b>*2</b>
Aufenthaltsregelung in der Einrichtung	Aufenthalt nur Zimmer des Angehörigen erlaubt	Aufenthalt nur Zimmer des Angehörigen erlaubt	Aufenthalt nur Zimmer des Angehörigen erlaubt
Ausfüllen des Besuchsformular	Bei jedem Besuch	Bei jedem Besuch	Bei jedem Besuch
Händedesinfektion beim Betreten der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung	Vor Betreten und beim Verlassen der Einrichtung
Mindestabstand einhalten	Ja	Ja	Ja
Testzeiten	Siehe Aushang an der Tür	Siehe Aushang an der Tür	Siehe Aushang an der Tür

**\*1 Besuche von Bewohnern\*innen im Pflegeheim sind nur mit einem negativen Testnachweis über einen Antigen-Schnelltest möglich. Dies gilt auch für Besucher\*innen und externe Personen, die geimpft/genesen sind (maximal 3 Monate zurückliegend) oder bereits eine Booster-Impfung erhalten haben. Der Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein. Für nicht-geimpfte oder nicht genesene Besucher\*innen oder externe Dienstleister (Ausnahme bei Dienstleistungen der medizinischen Versorgung) ist ab 20. Dezember 2021 in der Alarmstufe II ein negativer PCR-Testnachweis, max. 48 h alt, erforderlich. Die Testpflicht gilt auch für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder Kinder und Jugendliche. PCR-Tests werden nicht von den Pflegeheimen angeboten.**

**\*2 Immunisierte Personen sowie Personen bis einschließlich 13 Jahren und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfeempfehlung laut STIKO besteht, bleiben bei der Ermittlung der Personenanzahl und des Haushaltes unberücksichtigt.**

- Besuche sind prinzipiell untersagt, wenn Sie
  - Symptome wie trockener Husten, Fieber (ab 37,8 °C), Geschmacks- oder Geruchsstörungen haben,
  - in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer auf Corona positiv getesteten Person hatten,
  - sich nicht an die Hygiene- und Schutzmaßnahmen halten,
  - aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske tragen können und ein Negativergebnis eines Antigentests vorlegen können
- In der Sterbephase Ihres Angehörigen kann die Einrichtung gesonderte Maßnahmen veranlassen.

**Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.**